

Freitag den 19. September 1873.

(394)

Nr. 6335.

Verordnung

des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1ten August 1873,

zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisierungsfällen.

In Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) werden die nachfolgenden, zwischen den theilnehmenden Ministerien vereinbarten Vollzugsbestimmungen kundgemacht:

Zu den §§ 2, 3 und 13 des Gesetzes. Das Reichskriegsministerium gibt auf Grund der Ordre de bataille die Nachweisung über den Gesamtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht (gemeinsames Heer und Landwehr) erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Heeresbudgets anzuschaffenden Pferde jährlich mit Ende November dem Landesvertheidigungsministerium bekannt, welches rücksichtlich der Feststellung der auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die Länder der ungarischen Krone andererseits entfallende Anzahl von Pferden nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vorgeht und gleichzeitig den Bedarf an Pferden, welcher auf Kosten seines Budgets für die Landwehr anzuschaffen ist, feststellt.

Zu § 4. Der auf Kosten des gemeinsamen Heeresbudgets und auf Kosten des Budgets des Landesvertheidigungsministeriums anzuschaffende Gesamtbedarf an Pferden wird auf die einzelnen Länder (Verwaltungsgebiete) und auf die einzelnen Aushebungsbezirke nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit repartiert.

Die Repartition auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium bis 15. Jänner und jene auf die einzelnen Aushebungsbezirke durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando bis 15. Februar.

Die Repartition geschieht auf Grundlage der jährlichen Nachweisungen, welche von den Gemeinden und den politischen Behörden nach den Bestimmungen der unter Einem erließenden Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 136) zu liefern sind.

Durch unvorhergesehene Verhältnisse begründete Aenderungen in der Repartition der Ländercontingente werden von dem Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium vorgenommen.

Aenderungen, die aus solchen Anlässen in der Repartition auf die Aushebungsbezirke notwendig werden, nimmt die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando vor.

Die politische Landesbehörde hat sowohl die Repartition als jede Aenderung derselben dem Ackerbau- und Landesvertheidigungsministerium anzuzeigen.

Durch das Landesvertheidigungsministerium gelangt das Reichskriegsministerium in die Kenntnis von der Repartition auf die einzelnen Länder und Bezirke und von den etwaigen nachträglichen Aenderungen derselben.

Das Reichskriegsministerium vertheilt die von den Aushebungsbezirken auf Kosten des gemeinsamen Budgets abzustellenden Pferde nach den verschiedenen Assentplätzen an die Truppen der Heeresanstalten und gibt diese Vertheilung dem Landesvertheidigungsministerium, dann den General- (Militär-) Commanden bekannt.

Das Landesvertheidigungsministerium nimmt einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium dieselbe Vertheilung rücksichtlich der von den Aushebungsbezirken für die Landwehr abzustellenden Pferde vor und verständigt hievon gleichfalls die General- (Militär-) Commanden.

Zu § 5. Die Assentplätze und die jedem derselben hinsichtlich der Abstellung zugewiesenen Aushebungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden, sind durch die hiezu competenten Behörden nach erfolgter Repartition des Pferdebedarfes auf die Aushebungsbezirke schon im Frieden bestimmt.

Zu § 6. In der Regel ist für jeden Aushebungsbezirk eine Assentcommission zu bestellen.

Hat ein Aushebungsbezirk mehrere Assentplätze, so wird von der für denselben zusammengesetzten Assentcommission die Assentierung nach der von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando festgesetzten Reihenfolge (Assentplan) ambulant bewirkt.

Die Mitglieder der Assentcommission werden, in soweit sie nicht bereits durch das Gesetz bezeichnet sind (§ 6 a), und zwar unmittelbar nach erfolgter Festsetzung der Assentplätze, schon im Frieden bestimmt.

Die militärischen Mitglieder werden von dem Reichs-Kriegsministerium, und insofern eine Aushilfe an Landwehroffizierern angesprochen werden sollte, vom Landesvertheidigungsministerium benannt.

Die politische Landesbehörde bestimmt die den Assentcommissionen eventuell beizugebenden Civil-Thierärzte und die Schätzleute. Die Bestimmung der Schätzleute kann sie auch den betreffenden Bezirkshauptmännern übertragen. Die Wahl der Vertrauensmänner ist von der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenen Statuten von der betreffenden Gemeindebehörde zu veranlassen.

Wenn die Vertrauensmänner durch die Vorsteher der Gemeinden des Aushebungsbezirkes gewählt werden, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Ausnahmsweise können militärische Mitglieder der Assentcommission und die der letzteren beizugebenden Civil-Thierärzte mehrere Assentcommissionen zugewiesen werden. Diese Zuweisung hat gleichfalls schon im Frieden zu erfolgen.

Die politischen Landesbehörden und die General- (Militär-) Commanden geben einander die Mitglieder der Assentcommissionen bekannt.

Den Assentcommissionen wird bei einer Armeeausrüstung politischerseits ein zweiter politische Beamte und militärischerseits ein Subalternoffizier des Actio- oder Ruhestandes für das Berechnungs- und Schreibgeschäft, dann das sonst nöthige Hilfspersonale beigegeben.

Das gesammte, in dem vorangehenden Absatze bezeichnete Personale ist schon im Frieden zu bestimmen.

Für die Landwehripferde wird das nöthige Uebernahme- und Wartpersonale vom Landesvertheidigungsminister bestimmt.

Die Obliegenheiten der Mitglieder der Aushebungs- (Assent-) Commissionen sind aus der beigegebenen Instruction (Beilage A) zu ersehen.

Zu den §§ 7, 8 und 10. Bei Anordnung der Pferdestellung erfolgt die Activierung der Assentcommissionen durch die bezüglichen Minister. Den Assentcommissionen wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt, bis zu welchem das anrepartierte Contingent aufgebracht sein muß, bekannt gegeben.

Findet nur eine theilweise (successive) Mobilisierung des 1. l. Heeres und der Landwehr statt, so wird der sich hiernach ergebende verminderte Bedarf der abzustellenden Pferde, sowie die entsprechende Repartition auf jene Aushebungsbezirke, welche den zu mobilisierenden Armeekorpern zunächst gelegen sind, der bestimmten Quote gemäß vorgenommen und den politischen Bezirksbehörden sowie den Assentcommissionen bekannt gegeben.

Erfolgt nach einer theilweisen (successiven) Mobilisierung eine allgemeine, so wird den Stellungsbezirken das bei einer partiellen Mobilisierung bereits abgestellte Pferdequantum zugute gerechnet, und bleiben diese Stellungsbezirke, wenn sie die für eine allgemeine Mobilisierung bestimmte Quote ganz abgestellt haben, von einer weiteren Abstellung verschont.

Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht an die Gemeinden (ausgeschiedenen Gutsgebiete) vonseite der politischen Bezirksbehörde die Aufforderung, sämtliche Pferde, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten hatten und nicht von der Abstellung gesetzlich befreit sind, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde an den bezeichneten Assentplatz zu stellen.

Die politische Behörde hat mit allen ihr zustehenden Mitteln für die richtige und schleunigste Durchführung dieser Anordnung zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) haben die in dem letzten Jahre nach der Verordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) gemeindeförmig verfaßten Ausweise sogleich nach erhaltener Aufforderung mit Rücksicht auf den zu dieser Zeit vorhandenen Pferdebestand richtig zu stellen, in betreff der nicht zur Vorführung kommenden Pferde den gesetzlichen Befreiungsgrund oder die sonstige Ursache der unterbleibenden Vorführung zu bemerken und diese Ausweise der Commission zu übergeben. Auch haben dieselben rücksichtlich der gesetzlich befreiten Pferde die nöthigen Nachweisungen (§ 8 des Gesetzes) bereit zu halten.

Hinsichtlich jener Pferde, welche krankheitshalber nicht transportabel sein sollten, sind diesen Umstand bestätigende Zeugnisse beizubringen, welche von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde ausgestellt sein müssen.

Die betreffenden Pferdebesitzer und die Aussteller solcher Zeugnisse sind für die Wahrheit der in letzteren

bestätigten Angaben nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

Zu § 9. Die auf den Assentplatz des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Assentcommission nach den Bestimmungen der obigen Instruction gemustert und assentiert. Die assentierten Pferde gelangen mit dem Tage ihrer Assentierung in die Verpflegung des Militärärars und werden von demjenigen Truppenkörper, für welchen sie bestimmt sind, am Assentplatz übernommen, beziehungsweise weiter transportiert.

Sollten beim Beginne der Assentierung aus unvorhergesehenen Hindernissen die nöthigen Abholungscommanden noch nicht eingetroffen sein, so ist von der politischen Behörde für die Uebernahme, Wartung und Verpflegung der bereits assentierten Pferde bis zum Eintreffen dieser Commanden auf Rechnung des Militärärars zu sorgen.

Die nach Ausbringung des erforderlichen Bedarfes sich ergebende Ueberzahl an kriegsdiensttauglichen Pferden in den einzelnen Aushebungsbezirken ist von der Assentcommission in genaue Evidenz zu stellen, und sind hierüber von derselben Ausweise nach dem betreffenden Formulare zu verfassen und an die politische Landesbehörde unverzüglich einzusenden, damit auf Grundlage derselben die schleunigste Deckung von sich ergebenden Ausfällen sofort bewirkt werden könne.

Zu diesem Zwecke hat die politische Landesbehörde einen summarischen Totalausweis über die in sämtlichen Aushebungsbezirken des Verwaltungsgebietes vorhandenen überzähligen kriegsdiensttauglichen Pferde nach dem betreffenden Formulare zu verfassen und denselben den betreffenden General- (Militär-) Commanden mitzuthemen.

Sollte eine Assentcommission nicht in der Lage sein, von den vorgeführten Pferden des Bezirkes das anrepartierte Contingent zu assentieren, so ist von der Commission unverweilt, wo möglich telegraphisch, der politischen Landesbehörde behufs entsprechender, einvernehmlich mit dem betreffenden General- (Militär-) Commando zu treffender Repartition die Anzeige zu erstatten.

Die Assentcommissionen haben bei der Abstellung nur mit den Pferdebesitzern und Gemeinden zu verkehren.

Der Verkehr dieser Commissionen mit Pferdehändlern an Stelle der Pferdebesitzer und Gemeinden ist ausgeschlossen.

Zu § 11. Im Falle der Activierung der Assentcommissionen gebühren den Beamten und Offizieren, welche als Mitglieder dieser Commissionen fungieren oder denselben beigegeben sind, für die Dauer ihrer Verwendung bei dem Aushebungsgeschäfte die rang-, beziehungsweise charactermäßigen Diäten und für die aus diesem Anlasse vorzunehmenden Dienstreisen die normalmäßige Reisekostenvergütung.

Die Vertrauensmänner beziehen für jeden Tag ihrer Intervonierung Diäten von täglichen fünf Gulden.

Den Schätzleuten gebührt außer diesen Diäten noch die Vergütung ihrer Reiseauslagen.

Den Militär-Kurschmieden wird für die Zeit der diesfälligen Dienstleistung die tägliche Zulage von zwei Gulden, den als Militärschreibern bei den Assentcommissionen verwendeten Unteroffizieren die tägliche Zulage von 50 Neukreuzern erfolgt.

Nach Feststellung der Assentplätze hat die Zuweisung zu den bestehenden Zahlungsstellen in der Art zu erfolgen, daß eine jede Assentcommission an eine bestimmte Kasse angewiesen wird, bei welcher die zur Bezahlung der Pferde und zur Bestreitung der sonstigen mit der Assentierung verbundenen Auslagen erforderlichen Geldebeträge zur Auszahlung gelangen.

Sogleich nach Beendigung des Abstellungsgeschäftes erstatten die General- (Militär-) Commanden auf Grund der eingelaufenen Tagesrapporte und des zu § 9 bezeichneten Ausweises C den Totalbericht an das Reichskriegsministerium und rücksichtlich der Abstellung der Pferde für die Landwehr auch an das Landesvertheidigungsministerium.

Die Anordnungen, welche in den vorstehenden, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Vollzugsbestimmungen enthalten sind, gelten auch rücksichtlich der Stellung und Assentierung der Tragthiere.

Auersperg m. p.

Sors m. p.

Beilage A.

Instruction

für die

Assentcommissionen bezüglich des Vorganges bei der Assentierung der Pferde (Tragthiere).

§ 1. Die Assentcommission hat dafür Sorge zu tragen, daß das abzustellende Contingent an Pferden in der festgesetzten Zeit wirklich zur Abstellung gelange.

Sie hat von der Vorführung der Pferde an bis zur Uebergabe der letzteren an den assentierenden Offizier nach den Anordnungen des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen vorzugehen.

§ 2. Der Präses leitet das ganze auf die Stellung, Abschätzung und Assentierung bezugnehmende Verfahren, trifft alle vom administrativen Standpunkte zur Durchführung der Stellung nöthigen Maßregeln, verwahrt das Amtsfiegel der Commission und hat insbesondere auch die richtige Auszahlung des Preises der Pferde — und im Einvernehmen mit dem assentierenden Offizier die genaue Führung des Assentprotokolls zu überwachen.

Vor Beginn des Assentgeschäftes nimmt der Präses in Gegenwart der Commission die Vereidung der Schätzleute nach der betreffenden Eidesformel vor.

§ 3. Der für die Assentierung bestimmte Stabs- oder Oberoffizier hat über die Diensttauglichkeit der Pferde insofern zu entscheiden, daß, wenn derselbe ein Pferd als diensttauglich erklärt, solches ohne die Möglichkeit einer Einsprache von irgend einer Seite als diensttauglich zu classificieren ist.

Erklärt der Offizier aber ein Pferd für dienstuntauglich, und wird von einem der Vertrauensmänner das Gegentheil behauptet, so hat der Präses hierüber das Urtheil der Assentcommission einzuholen. Bei der Abstimmung hat der assentierende Offizier, das thierärztliche Mitglied der Commission und jeder Vertrauensmann je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der Präses zu entscheiden.

§ 4. Der assentierende Stabs- oder Oberoffizier classificiert die Pferde und gibt den entfallenden Remontenpreis bekannt.

Er vollzieht unter Zuziehung des Thierarztes den eigentlichen Akt des Ankaufes und hat im Einvernehmen mit dem Präses mittelst der am Assentplatze eingetroffenen Abholungscommanden für Unterkunft, Verpflegung und Wartung der assentierten sowie für die unaufgehaltene Absendung derselben zu sorgen.

Der Thierarzt untersucht die vorgeführten Pferde rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes; er dictiert das Nationale eines jeden einzelnen Pferdes in das Assentprotokoll und hat auch die Bezeichnung der assentierten Pferde mit dem Brandzeichen zu besorgen.

Die militär-ökonomischen Angelegenheiten und die Verrechnung gegen das Aerar werden durch die aus dem assentierenden und dem für das Schreibgeschäft bestimmten Offizier sich bildende Verwaltungs- und Kassecommission nach der hierüber bestehenden Instruction besorgt.

Der Offizier für das Verrechnungs- und Schreibgeschäft besorgt alle in der Instruction für den ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb der Unterabteilungen des k. k. Heeres bezeichneten Geschäfte und führt das Assentprotokoll.

Demselben obliegt die Verfassung der Assentlisten, der Tagesrapporte und die Führung der dienstlichen militärischen Correspondenz.

Er hat die erforderlichen Geldbeträge über eine vom assentierenden Offizier ausgestellte, vom Präses vidierte, mit dem Amtsfiegel der Commission versehene Quittung bei jener Staatskasse zu erheben, an welche die Assentcommissionen gewiesen ist. Ihm ist endlich auch die Zusammenstellung der Rechnung übertragen.

Der der Assentcommission beigegebene zweite politische Beamte hat die Amtshandlungen der Commission nach den Anordnungen des Präses zu unterstützen und insbesondere das zweite Pare des Assentprotokolls und das Schätzungsprotokoll zu führen.

§ 5. Die Anzahl der bei einer Assentcommission an einem Tage vorzuführenden Pferde ist derart festzustellen, daß durchschnittlich täglich 100 Pferde assentiert werden können.

§ 6. Rüksichtlich der Beschaffenheit der abzustellenden Remonten gelten folgende Bestimmungen:

Die Remonten unterscheiden sich der Gattung nach:

1. in Reitpferde,
2. in Zuggpferde,
3. in Tragthiere (Maulthiere, Maulesel, Tragpferde).

Als Minimalmaß wird festgesetzt:

- für ein Cavalerie-Reitpferd 14 Faust, 3 Zoll,
- für ein Artillerie-Reit- und Artillerie- oder sonstiges Zuggpferd 15 Faust, 1 Zoll,
- für ein Tragpferd und Maulthier 14 Faust, und
- für einen Maulesel 13 Faust.

Bei entschiedener Leistungsfähigkeit können Nachsichten im Maße der Artilleriepferde um einen, höchstens zwei Striche zugestanden werden, wenn bei denselben der Abgang im Maße durch kräftigeren Körperbau und stärkeres Fundament ersetzt wird.

Zur Bestimmung der Höhe eines Pferdes (Tragthieres) ist sich des Bandmaßes zu bedienen. Um die Höhe zu messen, wird die Spitze des Metallschuhes vom Bandmaße ober dem Hufeisen vor dem Stollen am unteren Rande der Trachtenwand angelegt und von da bis zum höchsten Punkte des Widerristes gemessen.

Als Minimalalter hat für alle Pferde und Tragthiere das vollendete vierte Jahr zu gelten.

Als Maximalalter wird für ein Reitpferd das vollstreckte zehnte Jahr und für ein Zuggpferd (Tragthier) das vollstreckte zwölfte Jahr festgesetzt.

Sollte die Assentcommission in ausnahmweisen Fällen es für gerechtfertigt finden, ein älteres Zuggpferd wegen dessen vorzüglicher Eigenschaften anzukaufen, so ist die Begründung in das Assentprotokoll aufzunehmen.

Uebrigens ist die Diensttauglichkeit der Pferde nicht nach den im Frieden geltenden Vorschriften, sondern nach den für die Mobilisierung bezüglich der Beurtheilung der Diensttauglichkeit geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Wenn ein auf Grund der Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 16. April 1873 freiwillig gestelltes oder ein dem Aerar um den Remontenpreis freiwillig überlassenes Pferd oder Tragthier innerhalb der gesetzlichen Dauer der Gewährleistung mit einem der durch den § 925 des a. b. G. B. festgesetzten gesetzlichen Gewährsmängel behaftet befunden wird, so steht es dem Aerar frei, von dem Rechte auf Gewährleistung Gebrauch zu machen.

Diese Gewährsmängel sind:

Die verdächtige Drüse,	} mit 15tägiger,
der Roß und	
der Dampf,	
der Dummkoller,	
der Wurm,	} mit 30tägiger Dauer der Gewährleistung.
die Stätigkeit,	
der schwarze Star und die Mondblindheit	

§ 7. Das Assentgeschäft hat mit der Classification der Pferde zu beginnen.

Die Assentcommission muß zu diesem Zwecke die vorgeführten Pferde bezüglich ihrer Tauglichkeit im allgemeinen sortieren und die als diensttauglich befundenen nach ihrer Bestimmung, als:

Reit-,
Zuggpferde oder
Tragthiere

bezeichnen und nach diesen Kategorien gesondert aufstellen lassen.

Ist die Anzahl der an einem Tage auf den Assentplatz vorgeführten Pferde so groß, daß die Ausdehnung dieser Classification auf die sämtlich vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die Stellungsfrist unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so kann dieselbe vorläufig auf jene Pferde beschränkt werden, welche bei der letzten, nach der Verordnung vom 1ten August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) stattgefundenen commissionellen Besichtigung als tauglich erkannt oder gar nicht besichtigt worden sind.

Die übrigen vorgeführten Pferde sind für eine etwa später nothwendig werdende weitere Classification innerhalb der im § 11 des Gesetzes vom 16. April 1873 festgesetzten Zeitfrist am Assentplatze in Bereitschaft zu halten.

Von den classificierten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, deren Besitzer selbe um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind.

Es sind demnach die Eigenthümer der im allgemeinen als diensttauglich befundenen Pferde aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dieselben um den verlautbarten Remontenpreis überlassen wollen, wobei ihnen ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die Schätzleute an den Remontenpreis nicht gebunden sind, daher, wenn es zur Schätzung kommt, das Pferd möglicherweise auch unter dem Remontenpreis abgenommen werden könnte.

Die freiwillig um den Remontenpreis angetragenen Pferde werden seitwärts gestellt, vorschriftsmäßig untersucht und, wofern sie als tauglich befunden werden, nach Maßgabe des Bedarfes assentiert.

Die assentierten Pferde sind in das Assentprotokoll einzutragen und es erhalten deren Eigenthümer vom Präses einen mit der betreffenden Assentzahl bezeichneten Zettel, auf dem der Remontenpreis notiert ist.

Würde sich ein Ueberschuß an freiwillig um den Remontenpreis abgegebenen Pferden ergeben, so kann dieser Ueberschuß assentiert werden, wenn nach der Angabe des assentierenden Offiziers hiedurch die militärischen Dispositionen nicht beirrt werden, und es kommt sodann dieser Ueberschuß den übrigen derselben Assentcommission zugewiesenen Gemeinden des Stellungsbezirktes zugute.

Ist die Anzahl der aufzubringenden Pferde durch die Ueberlassung um den Remontenpreis nicht gedeckt, so wird nunmehr zur Untersuchung und Schätzung der übrigen, früher im allgemeinen als diensttauglich classificierten Pferde geschritten.

Wird während der Operation der Schätzung, bei welcher ein jedes Pferd einer genauen Prüfung erneuert unterzogen wird, ein Fehler bemerkbar, welcher nach dem Befunde des assentierenden Offiziers die Dienstuntauglichkeit involviert, so ist hierüber nöthigenfalls nach der Bestimmung des § 3 dieser Instruction abzusprechen.

Der Schätzungspreis der Pferde wird durch die Schätzleute bestimmt. Sind die Schätzleute über den Preis nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis. Tritt der letztere Fall ein, so hat jeder derselben seine Schätzung des vorgeführten Pferdes dem Präses abgesondert

bekannt zu geben, welcher jede einzelne Schätzungsbetrag sofort in das Schätzungsprotokoll eintragen läßt, dann aus den drei Schätzungsbeträgen den Durchschnittsbetrag ermittelt, wobei der Betrag von 50 Neukreuzern und darüber mit einem vollen Gulden anzunehmen, der Betrag unter 50 Neukreuzern aber wegzulassen ist.

Gegen den ausgemittelten Schätzungspreis steht dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten keine Einsprache zu.

Mit der Assentierung der geschätzten Pferde ist nach Maßgabe des Bedarfes derart vorzugehen, daß die Reihenfolge mit den wohlfeilsten Pferden beginnt und nach dem Schätzungswerte aufsteigt.

Kommen nicht sämmtliche Pferde einer und derselben Preiskategorie zur Abstellung, so hat das Los darüber zu entscheiden, welche von diesen Pferden abzustellen sind.

Bei der Assentierung der zur Schätzung gelangten Pferde hat als Grundsatz zu gelten, daß, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das für den Aushebungsbezirk anreparierte Contingent übersteigt, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesammten Pferdestandes verhalten werden kann.

Reicht die Zahl der tauglichen Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten. (§ 9 des Gesetzes vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77.)

Die nach vollzogener Schätzung assentierten Pferde sind gleichfalls in das Assentprotokoll einzutragen, und es erhalten deren Eigenthümer von dem Präses einen Zettel, auf welchem die Assentnummer und der Schätzungspreis verzeichnet ist.

Wenn sich unter den um den Remontenpreis angebotenen oder im gleichen Preise geschätzten Pferden auch solche befinden sollten, über deren Diensttauglichkeit die Commission durch Stimmenabgabe entschieden hat (§ 3), so haben solche Pferde erst nach der Assentierung der von dem assentierenden Offizier als diensttauglich erklärten Pferde derselben Preiskategorie zur Abstellung zu gelangen.

§ 8. Die assentierten Pferde müssen von ihren Eigenthümern mit der Halfter und dem Halfterstricke und, falls sie beschlagen sind, mit dem Hufbeschlage, mit welchem sie vorgeführt wurden, übergeben werden.

§ 9. Die in das Assentprotokoll eingetragenen Pferde werden mit dem Brande bezeichnet.

Die Bezeichnung geschieht an der linken Seite am Halse mit der im Assentprotokolle verzeichneten Assentnummer und auf der linken Schulter mit der Nummer der Assentcommission und mit dem Anfangsbuchstaben des bezüglichen Landes.

Mit dem Brennen des Pferdes geht dasselbe in das Eigenthum des Militärärars über.

Die Eigenthümer sind daher aufmerksam zu machen, daß, wenn jemand statt seines abzustellenden Pferdes ein anderes, am Plage befindliches und bereits für diensttauglich befundenes Pferd der gleichen Preiskategorie abstellen wollte, er dies sogleich zu bemerken hat.

§ 10. Sobald die Assentierung beendet ist, mit den Pferdebesitzern oder deren ausgewiesenen Bevollmächtigten der Remontenpreis, beziehungsweise der Schätzungspreis gegen ungestempelte Empfangsbefähigung in der hiezu bestimmten Configuration vom assentierenden Offizier in Gegenwart des Präses und des für das Schreibgeschäft bestimmten Offiziers bar ausgezahlt.

§ 11. Das Assentprotokoll, welches täglich abzuschließen und von der Assentcommission zu fertigen ist, wird in duplo geführt.

Ein Pare hiervon bleibt behufs der Standbeurhandlung bei der Assentcommission, ein zweites Pare hingegen wird von dem Präses übernommen und an die politische Landesbehörde eingeschendet.

§ 12. Die assentierten, mittelst des Assentprotokolls in Stand genommenen Pferde sind mit dem Tage der Assentierung auf Grund der als Uebergabebuch dienenden Assentlisten zu dem Truppenkörper, an den sie zu übergeben sind, zu transferieren und bei der Assentcommission außer Stand zu bringen.

§ 13. Bei der Vertheilung an die Truppen und Anstalten ist mit Rücksicht auf die erforderliche Qualität der Pferde ein gewisses Verhältnis des Höhenmaßes nach Thunlichkeit einzuhalten.

§ 14. Die Tage, an welchen die von den Truppen und Anstalten beizustellenden Abholungs-Commanden auf den Assentplätzen einzutreffen haben, werden von den General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise vom Landesvertheidigungsministerium festgesetzt. Die Stärke der Abholungs-Commanden muß schon im Frieden bestimmt werden.

§ 15. Die assentierten Pferde treten mit dem Tage ihrer Assentierung in die reglementmäßige Futtergebühr. Die Abtransportierung derselben erfolgt nach den speciellen Weisungen der General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise des Landesvertheidigungsministeriums mittelst Eisenbahn (Dampfschiff) oder Stationatim.

Postexpedientenstelle.

Zur Besetzung der Postexpedientenstelle bei dem neu zu errichtenden Postamte Prem (Bezirkshauptmannschaft Adelsberg) gegen Dienstvertrag und Caution von 200 fl. wird hiemit der Concurus bis 15. Oktober l. J.

eröffnet. Die Bezüge bestehen in einer Jahresbestallung von 150 fl. und einem Amtspauschale jährlicher 40 fl. Der Postmeister hat sich vor dem Diensteantritte der vorgeschriebenen Prüfung über die Postmanipulation zu unterziehen.

Die Bewerber haben in ihren vor dem eingangs erwähnten Tage bei dieser k. k. Postdirection einzubringenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die Schulbildung, die Vermögensverhältnisse und die bisherige Beschäftigung nachzuweisen sowie auch anzugeben, bei welchem Postamte sie die nöthige Postmanipulationspraxis zu nehmen wünschen und welches geringste Jahrespauschale sie für die Besorgung einer täglich einmaligen Fußbotenpost von Prem nach dem Bahnhof Kühlenberg und retour im Anschlusse an die Züge St. Peter-Fiume Nr. 812 und 811 verlangen.

Triest, am 13. September 1873.

Von der k. k. Postdirection.

in den Instructionen für die Verwaltungskommissionen der Truppen im Frieden, beziehungsweise für die Heeresanstalten enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 21. Bei aus Anlaß der Pferdebestellung sich ergebenden, auf die Assentierung selbst nicht bezugnehmenden Anständen steht die erforderliche Verfügung den politischen Behörden zu.

§ 22. Die in dieser Instruction rücksichtlich der Assentierung der Pferde enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der Assentierung der Tragthiere zu gelten.

(420—1)

Nr. 1249.

Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld ist die Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen insbesondere auch die Kenntnis der beiden Landessprachen nachzuweisen ist, im vorchriftsmäßigen Dienstwege

bis 5. Oktober 1873

hieramts einbringen.

Rudolfswerth, am 16. September 1873.

K. k. Kreisgerichtspräsidium.

§ 16. Während der Dauer der Assentierung senden die Assentcommissionen den Tagesrapport unmittelbar und ohne Einbegleitungsbericht in einem Paire an die politische Landesbehörde ein.

§ 17. Für jede Assentcommission sind von dem General- (Militär-) Commando schon im Frieden die nöthigen Blankete zu den Assent- und Schätzungsprotokollen, Assentlisten, Tagesrapporten und sonstigen in den Vollzugsbestimmungen bezeichneten Drucksorten, die Brandzeichen und verifizierten Bandmaße, dann die Amtssiegel und Assentnummern (Täfelchen) beizustellen.

§ 18. Die Pferde, deren Anschaffung auf Kosten des Budgets des Ministeriums für Landesvertheidigung geschieht, sind durch den Präses und den assentierenden Offizier innerhalb der verschiedenen Preiskategorien in dem Verhältnisse auszuwählen, in welchem sich der Bedarf für die Landwehr zu dem Gesamtbedarfe an Pferden befindet, welcher in dem Ausschreibungsbezirke abzustellen ist.

Ist die genaue Einhaltung dieses Verhältnisses nicht durchführbar, so ist die thunlichst annähernde Ausgleichung im Ganzen anzustreben.

§ 19. Die in dem vorangehenden Paragrafen bezeichneten Pferde sind in der Anmerkungsrubrik des Assentprotokolls besonders ersichtlich zu machen.

Ueber die Abstellung dieser Pferde sind besondere Tagesrapporte zu erstatten.

Die für dieselben auflaufenden Auslagen sind absonderlich zu verrechnen.

§ 20. Hinsichtlich der Rechnungslegung sind für die militärischen Mitglieder der Assentcommissionen die

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 215

(2213)

Nr. 5971.

Procura-Löschung.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Carl Galle, Besitzers der mechanischen freudenthaler Mahlmühle in Laibach, sub praes. 17. September 1873, Z. 5971, die Löschung der dem Herrn K. B. Kopf erteilten Procura und des Rechtes, die Firma:

„Mechanische freudenthaler Mahlmühle in Freudenthal“

per procura zu zeichnen, im diesgerichtlichen Handelsregister für Einzel-firmen eingetragen worden.

Laibach, am 17. September 1873.

(2192—1)

Nr. 4734.

Curatorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Thomas Porenta von Unterseichting bekannt gegeben:

Es sei der in der Executionsfache der Gertraud verwitweten Uranč von Krainburg gegen Franz Wilfan von Oberseichting peto. 400 fl. c. s. c. für dieselben eingelegte exec. Realfeilbietungsbescheid vom 1. August l. J., Z. 3955, dem hiezu bestellten curator ad actum Herrn Dr. Menzinger von Krainburg zugestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 12. September 1873.

(2162—1)

Nr. 4182.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird mit Bezug auf das Edict vom 25. Juni 1873, Z. 3305, bekannt gemacht, daß die in der Executionsfache der k. k. Finanzprocuratur gegen Josef Egartner von Krainburg peto. 92 fl. 41 kr. c. s. c. auf den 1. September und 1ten Oktober 1873 angeordneten zwei ersten Realfeilbietungen über Ansuchen beider Theile mit dem als abgehalten angesehen wurden, daß bei es der auf den 3. November l. J.

vormittags um 9 Uhr bestimmten dritten Feilbietungstagung sein Verbleiben habe welche in der Gerichtskanzlei abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 15. August 1873.

(2194—1)

Nr. 4568.

Curatorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern der verstorbenen Andreas Zerše und Michael Teran bekannt gegeben:

Es seien die in der Executionsfache der Georg Tomazie von Waisach durch Dr. Menzinger gegen Josef Teran von St. Martin peto. 539 fl. 57 kr. c. s. c. für dieselben eingelegte executiven Realfeilbietungsbescheid vom 14. August l. J., Z. 4177, dem hiezu bestellten curator ad actum Herr Andreas Augustin von Klanz zugestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 4. September 1873.

(1949—3)

Nr. 6694.

Erinnerung

an Mathias Gerger von Neuberg.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird dem Mathias Gerger von Neuberg hiemit erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Mathias Hutter von Neuplesch durch Dr. Hofina die Klage auf Zahlung eines Betrages per 50 fl. c. s. c. eingebracht, und wurde zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsfache die Tagung auf den

29. Oktober 1873,

früh 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang des § 18 der Allerh. Entschliessung vom 18. Oktober 1845 angeordnet.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Stebl, Hof- und Gerichtsadvocat in Rudolfswerth, als curator ad actum bestellt.

Mathias Gerger wird hievon zu dem Ende verständigt, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und der Beklagte, welchem es übrigens frei steht, seine Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Rudolfswerth, am 30. Juli 1873.

(2195—1)

Nr. 4733.

Curatorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Thomas Porenta von Oberseichting bekannt gegeben:

Es sei der in der Executionsfache der k. k. Finanzprocuratur Laibach in Vertretung des h. Aerrars gegen Franz Wilfan von Oberseichting peto. rückständiger Steuern pr. 108 fl. 63 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. für dieselben eingelegte executiver Realfeilbietungsbescheid vom 6. August 1873, Z. 4033, dem hiezu bestellten curator ad actum Herr Dr. Menzinger von Krainburg zugestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 12. September 1873.

(2193—1)

Nr. 4632.

Curatorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern des unbekannt wo befindlichen Michael Teran bekannt gegeben:

Es sei der in der Executionsfache der k. k. Finanzprocuratur Laibach in Vertretung des h. Aerrars gegen Josef Teran von St. Martin peto. rückständiger Steuern pr. 143 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. für dieselben eingelegte executive Realfeilbietungsbescheid vom 14. Mai 1873, Z. 2476, dem hiezu bestellten curator ad actum Herr Dr. Menzinger von Krainburg zugestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 7. September 1873.

(2152—3)

Nr. 14.434.

Erinnerung

an Frau Karoline Fabiani.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Beklagten Frau Karoline Fabiani von Laibach bekannt gemacht:

Es habe wider sie C. J. Stödel durch Dr. Pfefferer unterm 2. September 1873, Z. 14.434, die Klage peto. 58 fl. 28 kr. j. A. hiergerichts eingebracht worüber zum summarischen Verfahren die Tagung auf den

30. September l. J.

vormittags 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des § 18 der Allerh. Entschliessung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und der unbekannt wo befindlichen Beklagten Frau Karoline Fabiani als curator ad hunc actum Herr Dr. Anton Rudolf, Advocat in Laibach, aufgestellt worden ist.

Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheine oder inzwischen dem ihr wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes auf ihre Gefahr und Kosten bestellten Curator Dr. Anton Rudolf, Advocat hier, ihre Rechtsbehelfe an die Hand gebe oder sich einen andern Bevollmächtigten bestelle und diesem Gerichte namhaft mache, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

Laibach, am 3. September 1873.

(1898—3)

Nr. 3914.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Gertraud und Marianna Kert.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Gertraud und Marianna Kert hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Valentin Vitozar von Mitterdorf Nr. 18 die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung folgender auf seiner im Grundbuche Michelsteten sub Urb.-Nr. 258, Einl.-Nr. 818 vorkommenden Drittelhube haftenden Forderungen als:

a) der Gertraud Kert aus dem Schuldscheine vom 9. Dezember 1816 per 400 fl. C. M. oder 420 fl. ö. W. und b) der Marianna Kert aus der Abhandlung vom 4. September 1838 per 50 fl. C. M. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. sub praes. 29. Juli 1873, Z. 3914, überreicht, worüber die Tagung zur mündlichen Verhandlung auf den

29. Oktober 1873,

früh 9 Uhr vor diesem Gerichte, bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den Herrn Andreas Augustin von Klanz als curator ad actum bestellt.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsfache nur mit dem aufgestellten Curator nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhandelt wird und die Beklagten sich alle aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 29. Juli 1873.